

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



Bundesgericht Urteil

BG 2-2024

In dem Revisionsverfahren

des T., v. d. d. ersten Vorsitzenden

- Revisionsführer -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.

gegen

Handball-Bundesliga GmbH, v. d. d. Geschäftsführer

- Revisionsgegnerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A.

Beteiligter: D., v. d. d. Präsidenten

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des T. gegen das Urteil des Bundessportgerichts vom 04.03.2024 - 2K03/2023 -

durch

den Vorsitzenden,

den Beisitzer,

den Beisitzer

im schriftlichen Verfahren am 25.04.2024 wie folgt entschieden:

1. Die Revision wird zurückgewiesen.
2. Der Revisionsführer trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.
3. Die vom Revisionsführer gezahlte Rechtsmittelgebühr verfällt zu Gunsten des DHB.
4. Die Festsetzung der Auslagen des Revisionsverfahrens bleibt der Geschäftsstelle des DHB überlassen.
5. Der Streitwert des Verfahrens wird mit 10.000,00 € festgesetzt.

Sachverhalt:

Die Verfahrensbeteiligten streiten der Sache nach um die Wertung des Spiels der 2. Handballbundesliga der Männer vom 29.10.2023.

Es spielte die Beigeladene gegen die Mannschaft des Revisionsführers. Beim Spielstand von 38:39 zugunsten der Beigeladenen in Spielminute 58:16 wurde das Spiel von den Schiedsrichtern unterbrochen, nachdem der Torwart des Revisionsführers kurz zuvor den Ball im Torraum unter Kontrolle hatte. Nach einem Time-Out der Schiedsrichter wurde das Spiel wieder bei 58:20 Minuten wieder angepfiffen, jedoch mit Ballbesitz und Freiwurf der Beigeladenen.

Nach dieser Situation erhielt ein Spieler des Revisionsführers eine Zeitstrafe, das Foul wurde mit einem Siebenmeter sanktioniert, den die Mannschaft der Beigeladenen zum 38:40 nutzen konnte. Es wurde im Anschluss noch ein Siebenmeter für den Revisionsführer und für die Beigeladene gegeben, die jeweils erfolgreich abgeschlossen wurden.

Das Spiel endete mit 39:41 zu Gunsten der Beigeladenen.

Gegen die Wertung des Spiels hat der Revisionsführer Einspruch eingelegt.

Er begründete den Einspruch damit, dass der schiedsrichterliche Regelverstoß als spielentscheidend im Sinne des § 55 Abs. 2 RO DHB zu werten war. Damit wäre die Anordnung einer Spielwiederholung nach § 34 Abs. 2 RO DHB als Rechtsfolge.

Das Bundessportgericht hat mit Urteil vom 04.03.2023 den Einspruch zurückgewiesen.

Er beantragt, das Urteil der zweiten Kammer des Bundessportgerichts - 2K03/2023 - vom 4.3.2024 aufzuheben und unter Aufhebung der Wertung des Spiels eine

Spielwiederholung anzuordnen, hilfsweise das Urteil der zweiten Kammer des Bundessportgerichts aufzuheben und das Verfahren zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Bundessportgerichts zurückzuverweisen.

Die Revisionsgegnerin und die Beigeladene beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Sie sind der Ansicht, dass die Annahme eines spielentscheidenden Regelverstoßes anhand des vorliegenden Sachverhalts nicht getätigt werden könne.

Wegen des Inhalts und der Begründung des Urteils der Vorinstanz wird auf die amtliche Urteilsfertigung verwiesen; auf den Inhalt der Gerichtsakten wird insoweit Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1)

Die Revision ist zulässig. Sie wurde am 19.03.2024 form- und fristgerecht eingelegt.

Das Bundesgericht entscheidet im schriftlichen Verfahren, da der entscheidungserhebliche Sachverhalt keiner weiteren Beweiserhebung zugänglich gemacht werden muss.

2)

Die Revision hat keinen Erfolg; sie ist unbegründet.

Auch nach Auffassung des Bundesgerichts liegt ein spielentscheidender Regelverstoß nicht vor.

Dies ergibt sich nach Auffassung des Gerichts aus folgenden Erwägungen:

a)

Die Rechtsordnung des Deutschen Handballbundes enthält grundsätzlich keine Definition, wann die Folgen eines Regelverstoßes Spiel entscheidend sind. Sie stellt dem Wortlaut nach die Beantwortung dieser Frage ausdrücklich in die Beurteilungskompetenz und den Wertungsspielraum der Spruchinstanz („wenn die Spruchinstanz ... Für Spiel entscheidend hält.“).

In der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind zahlreiche Entscheidungen zur Frage des Merkmals „spielentscheidend“ ergangen. Grundsätzlich geht das Bundesgericht davon aus, dass ein spielentscheidender Regelverstoß der Schiedsrichter dann vorliegt, wenn ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung in hohem Maße wahrscheinlich ist (Urteil des Bundesgerichts vom 30. November 1996, 10/96 und Urteil des Bundesgerichts vom 28.02.2022, 1-2022). Die Ausführungen des Bundesgerichts zur Frage des Maßstabes der Wahrscheinlichkeit variieren von „hochgradig wahrscheinlich“ bis zu einer „hohen Wahrscheinlichkeit“.

Die Rechtsprechung beinhaltet auch im Gegenschluss, dass ein spielentscheidender Regelverstoß jedenfalls nicht schon dann vorliegt, wenn - der Regelverstoß einmal hinweggedacht - ein anderer Spielverlauf lediglich möglich erscheint.

Allen Entscheidungen gemeinsam ist jedenfalls - von dem Wortlaut der Rechtsordnung getragen - die richterliche Überzeugungsbildung angesichts des konkreten Einzelfalls zu Grunde zu legen.

b)

Die zur Entscheidungsfindung heranzuziehenden Kriterien sind daher die konkrete Spielsituation des Spiels, die Restspielzeit, die Schwere des behaupteten Regelverstoßes, der tatsächliche restliche Spielverlauf und gegebenenfalls noch weitere, besondere Sachverhaltsaspekte (Verhalten Dritter, Bedeutung des Spiels, die aber im vorliegenden Fall keine Rolle spielen).

Anhand dieser fallbezogenen Aspekte ist die Wertung des Merkmals „spielentscheidend“ vorzunehmen.

c)

Soweit der Revisionsführer den Regelverstoß beschreibt, wurde das Spiel durch die Schiedsrichter mit einem Ballbesitz für die nichtberechtigte Mannschaft wieder angepfiffen. Dies 1 Minute und 44 Sekunden vor Spielende bei einem Stand einer Tordifferenz von einem Tor zulasten des Revisionsführers. Für den vorliegenden Fall geht die Kammer davon aus, dass durch den behaupteten Regelverstoß grundsätzlich zwar ein Nachteil für die eigentlich ballbesitzberechtigte Mannschaft entstanden ist, dieser sich von der Eingriffsqualität des Regelverstoßes eher im qualitativ mittleren Bereich der Wertung einzuordnen ist.

Das Bundesgericht verkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass der Spielstand (ein Tor Differenz) es grundsätzlich durchaus möglich macht, einen alternativen Spielverlauf (z. B. in Form eines Unentschiedens) bei Hinwegdenken des Regelverstoßes zu sehen.

Hierbei ist aber dann der reale Spielverlauf ein weiteres Kriterium, das im Falle der Betrachtung des hypothetischen Spielverlaufs herangezogen werden muss. Alleine die Tatsache, dass 15 Sekunden nach Wiederanpfiff ein Spieler des Einspruchsführers eine Zeitstrafe erhalten hat und dadurch ein Siebenmeter erfolgreich durch die Mannschaft des Beigeladenen abgeschlossen werden konnte, zeigt eine alternative kausale Ursache auf, die wiederum den Spielverlauf in erheblichem Umfang beeinflusste. Auch die nach dem erfolgreichen Siebenmeter noch verbleibende Spielzeit von 1:20 Minuten spricht grundsätzlich für die Chance, dass nach wie vor ein anderes Spielergebnis im Sinne des Revisionsführers zu erzielen möglich gewesen wäre. Dafür spricht bereits die verbleibende Restspielzeit, zum anderen auch die Tatsache, dass später noch zugunsten des Einspruchsführers bei einer Restspielzeit von 1:00 Minute ebenfalls ein erfolgreicher Siebenmeter abgeschlossen werden konnte.

Die vorstehenden Erwägungen zeigen auf, dass eine Prognose auf einen anderen Spielverlauf mit „hoher Wahrscheinlichkeit“ zugunsten des Revisionsführers im vorliegenden Fall nach Einschätzung des Gerichts nicht durchgeführt werden kann.

d)

In diesem Zusammenhang muss ebenfalls - wie dies bereits das Bundessportgericht zutreffend ausgeführt hat - berücksichtigt werden, dass im Rahmen des Grundsatzes der unanfechtbaren Tatsachenentscheidung nach § 55 Abs. 1 RO - DHB die nachträgliche Korrektur eines sportlichen Ergebnisses in einem sehr engen Rahmen zulässig ist und im Rahmen enger Auslegung ermittelt werden muss. Ebenfalls wertet das Gericht den realen Restspielverlauf und die Möglichkeiten des Einspruchsführers, wieder ins Spiel „zurückzukommen“ als durchaus wahrscheinlich.

Bei der vorliegenden Sachverhaltskonstellation war nicht von einem spielentscheidenden Regelverstoß ausgegangen werden; die Revision war zurückzuweisen.

3)

Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 59 Abs. 2 RO -DHB. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 59 a Abs. 1 RO - DHB.

4)

Der Streitwert des Verfahrens war nach § 59a Abs. 2 RO - DHB mit 10.000.- € mangels anderweitiger Anknüpfungspunkte festzusetzen.

Das Urteil ist unanfechtbar.

Vorsitzender 

Beisitzer 

Beisitzer 